



# KAMPFRICHTERORDNUNG

Beschlussfassung: 02.03.2020  
Inkrafttreten: 15.03.2020

# KAMPFRICHTERORDNUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsätzliches	3
§ 2	Kampfrichtervereinigung	3
§ 3	Kampfrichterausschuss	3
§ 4	Aufgaben des Kampfrichterausschusses	3
§ 5	Aufgaben des Kampfrichterreferenten	4
§ 6	Aufgaben des Kampfrichters	4
§ 7	Voraussetzungen für die Lizenzerteilung	5
§ 8	Einschränkung der Kampfrichtertätigkeit, Ablauf und Verlust der Lizenz	5
§ 9	Wechsel von Kampfrichtern zu anderen Vereinen	5
§ 10	Rechtliche Stellung der Kampfrichter	5
§ 11	Zuständigkeit anderer Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen	6
§ 12	Inkrafttreten	6

## **§ 1 Grundsätzliches**

1. Diese Kampfrichterordnung hat ihre Rechtsgrundlage in § 30 der Satzung des Ringerverbandes NRW – nachfolgende RV NRW genannt.
2. Die Kampfrichterordnung hat zum Ziel sicherzustellen, dass die Wettkämpfe nach dem Regelwerk von United World Wrestling (nachfolgend UWW genannt), des Deutschen Ringer-Bundes (nachfolgend DRB genannt) und den Vorgaben des RV NRW durchgeführt werden.
3. Die Gremien des Kampfrichterwesens im RV NRW sind:
  - a) der Referenten für Kampfrichter
  - b) der Kampfrichterausschuss
  - c) die Kampfrichtervereinigung
4. Alle Kampfrichter, die in den vorgenannten Gremien mitwirken, müssen einem Verein angehören, der Mitglied des RV NRW ist.
5. Die vorgenannten Gremien und ihre Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen des RVNRW in der jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich anzuerkennen, sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten und Beachtung der von den Organen des Verbandes erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.

## **§ 2 Kampfrichtervereinigung**

1. Die Kampfrichtervereinigung wird von allen Kampfrichtern gebildet, die eine gültige Bezirks-, Landes-, Bundes- oder Internationale Lizenz besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Kampfrichterausschuss.
2. Die Kampfrichtervereinigung wählt für die Dauer von vier Jahren den Referenten für Kampfrichter. Sie schlägt zudem den Bezirken Rheinland und Westfalen je einen Bezirkskampfrichterreferenten vor.

## **§ 3 Kampfrichterausschuss**

1. Zur Erfüllung der mit dem Kampfrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben wird ein Kampfrichterausschuss gebildet.
2. Der Kampfrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Referenten für Kampfrichter, als Vorsitzenden
  - b) den Bezirkskampfrichterreferenten Rheinland und Westfalen, als Stellvertreter.

## **§ 4 Aufgaben des Kampfrichterausschusses**

1. Der Kampfrichterausschuss unterstützt den Referenten für Kampfrichter, der für die Leitung des Kampfrichterwesens gegenüber den Organen des RV NRW verantwortlich ist.
2. Der Kampfrichterausschuss kann das Kampfrichterwesen betreffende Anträge an das Präsidium und den Vorstand richten. Er kann zudem Anträge zur Behandlung im Hauptausschuss oder in der Mitgliederversammlung formulieren, die sich das Präsidium oder der Vorstand zu eigen machen und in den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung einbringen können.
3. Der Kampfrichterausschuss ist verantwortlich für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bezirks- und Landeslizenz. Er nominiert die Kampfrichter für die Prüfung zur Bundeslizenz.

4. Der Kampfrichterausschuss ordnet die Kampfrichter entsprechend ihrer Befähigung und Leistungsklassen zu. Die Kampfrichter mit Bezirks- und Landeslizenz haben sich jährlich einer praktischen und theoretischen Prüfung zu unterziehen, um die Gültigkeit ihrer Lizenz aufrecht zu erhalten.
5. Der Kampfrichterausschuss ist zuständig für die Erteilung, die Rückstufung und den Entzug von Bezirks- und Landeslizenzen sowie für die Einstufung in Leistungsklassen. Er stellt hierzu Grundsätze auf und trifft Einzelfallentscheidungen, die auch in Pflichtverletzungen der Kampfrichter begründet sein können. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungen
  - b) Nichtwahrnehmung von Einsätzen
  - c) Wahrnehmung von Einsätzen ohne die Zustimmung des Verbandes
  - d) Verstöße gegen Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen
6. Der Kampfrichterausschuss kann beim Präsidium, nach Maßgabe der Ehrenordnung, Ehrungen für Kampfrichter beantragen.

## **§ 5 Aufgaben des Kampfrichterreferenten**

1. Die vorrangigen Aufgaben des Referenten für Kampfrichter ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Präsidium des RV NRW.
2. Der Referent für Kampfrichter ist für die ganzheitliche Schulung der Kampfrichter im RV NRW verantwortlich. Er hat zu diesem Zweck Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung zu planen, inhaltlich zu gestalten und durchzuführen.
3. Der Referent für Kampfrichter soll mindestens zweimal im Jahr, möglichst vor den Einzelmeisterschaften und vor den Mannschaftskämpfen den Kampfrichterausschuss einberufen.
4. Verlangen mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kampfrichterausschusses eine Sitzung, so muss diese innerhalb von zwei Wochen durch den Referenten für Kampfrichter einberufen werden.
5. Der Referent für Kampfrichter kann bei Bedarf Aufgaben auf seine Stellvertreter übertragen. Er bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

## **§ 6 Aufgaben des Kampfrichters**

1. Der Kampfrichter ist verpflichtet, dieses Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben. Seine Entscheidungen als Kampfrichter sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.
2. Der Kampfrichter hat alle Einsätze außerhalb des RV NRW, die nicht auf Grund von Einteilungen durch den DRB oder die UWW zustande kommen, vom Referenten für Kampfrichter genehmigen zu lassen.
3. Der Kampfrichter unterliegt einer Treuepflicht gegenüber dem RV NRW und dem DRB. Insbesondere Handlungen und Äußerungen, die dem Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schaden, sind mit dem Amt des Kampfrichters nicht vereinbar.
4. Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 7 Voraussetzungen für die Lizenzerteilung**

1. Für den Erwerb der Bezirks- und Landeslizenz sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Vollendung des 16. Lebensjahres
  - b) Persönliche und charakterliche Eignung, sowie allgemeine Akzeptanz der Verbandsphilosophie des DRB und des RV NRW
  - c) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
  - d) Zustimmung zum Ehrenkodex
  - e) Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des RV NRW
  - f) Teilnahme an einer theoretischen und praktischen Ausbildung
  - g) Erfolgreiches Ablegen der Prüfung
2. Ausnahmen vom Mindestalter können vom Kampfrichterausschuss beschlossen werden.
3. Der Erwerb der Landeslizenz setzt voraus, dass der Bewerber mindestens ein Jahr die Bezirkslizenz besitzt.
4. Die Nominierung zur Bundeslizenzprüfung erfolgt durch den Kampfrichterausschuss und richtet sich nach den Vorgaben des DRB.

## **§ 8 Einschränkung der Kampfrichtertätigkeit, Ablauf und Verlust der Lizenz**

1. Vor der Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Kampfrichter nur bei Kämpfen im Jugendbereich eingesetzt werden. Unter Aufsicht eines Mitgliedes des Kampfrichterausschusses oder eines Kampfrichters mit mindestens Landeslizenz der höchsten Kategorie dürfen Kampfrichter unter 18 Jahren auch bei Kämpfen anderer Altersklassen eingesetzt werden.
2. Die Kampfrichterlizenz ist längstens bis zum Ablauf des Jahres gültig, in dem der Kampfrichter das 60. Lebensjahr vollendet. Sie verliert zudem ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Bezirks- und Landeslizenz wegfallen. Ausnahmen können durch den Kampfrichterausschuss beschlossen werden.

## **§ 9 Wechsel von Kampfrichtern zu anderen Vereinen**

1. Wechselt der Kampfrichter innerhalb des RV NRW zu einem anderen Verein, so hat der neue Verein einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 400,00 € zu zahlen. Von diesem Betrag stehen 80% dem abgebenden Verein und 20% dem Verband zu.
2. Wechsel der Kampfrichter zu einem anderen Verein sind zwischen dem 1.1. und 31.01. eines jeden Jahres möglich. Ein Kampfrichter kann nur einmal im Jahr den Verein wechseln.
3. Über den Vereinswechsel sind die Geschäftsstelle des RV NRW und der abgebende Verein durch den aufnehmenden Verein schriftlich zu informieren.

## **§ 10 Rechtliche Stellung der Kampfrichter**

1. Dem Kampfrichter ist es gestattet, nach Zustimmung des Referenten für Kampfrichter oder dessen Stellvertreter, Anzeigen an die Rechtorgane des RV NRW zu richten. Kläger in diesem Fall ist stets der RV NRW, nicht der Kampfrichter persönlich.
2. Sämtliche Schriftsätze und Stellungnahmen in Verfahren sind der Geschäftsstelle in Durchschrift zuzuleiten.
3. Der Kampfrichter ist kein gesetzlicher oder besonderer Vertreter des RV NRW. Er kann den Verband weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten.

## **§ 11 Zuständigkeit anderer Bestimmungen, Änderungen und Ergänzungen**

1. Sofern diese Kampfrichterordnung nichts Näheres bestimmt, gilt die Kampfrichterordnung des DRB sinngemäß.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Kampfrichterordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein. Redaktionelle Änderungen fallen nicht unter die Bestimmungen. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Kampfrichterordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Kampfrichterordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 15.03.2020 in Kraft.
2. Die Neufassung der Kampfrichterordnung wurde vom Hauptausschuss am 02.03.2020 in Remscheid beschlossen.